



CPVO

Community Plant Variety Office
Gemeinschaftliches Sortenamt

INFORMATIONEN FÜR **ANTRAGSTELLER**

Haftungsausschlussklausel:

Die Informationen für Antragsteller wurden erstellt, um Antragstellern in leicht verständlicher Weise wichtige Punkte des Antragverfahrens zu erklären. Das Gemeinschaftliche Sortenamt ist stets bemüht, diese Informationen auf dem neuesten Stand zu halten. Für den Fall, dass Einzelheiten in diesen Information für Antragsteller nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften sind, so haben letztere Vorrang.

1. EINHEITLICHES SORTENSCHUTZRECHT IN DER GESAMTEN EUROPÄISCHEN UNION	4
2. GEMEINSCHAFTLICHES SORTENAMT.....	4
3. SPRACHEN	4
4. VERÖFFENTLICHUNGEN	5
4.1 AMTSBLATT DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTES.....	5
4.2 JAHRESBERICHT	5
4.3 WEBSITE DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTES.....	5
5. BEANTRAGUNG EINES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZRECHTES: WANN? WO? WIE? WER?	6
5.1 WANN ?.....	6
5.2 Wo ?.....	6
5.3 Wie ?	7
5.4 WER ?.....	8
6. ORIGINALUNTERLAGEN	9
7. GEBÜHREN: WOFÜR? WIE VIEL? WIE? WANN IST ZU ZAHLEN?.....	10
8. VERFAHRENSBEZOGENE ASPEKTE	11
8.1 FORMULAR FÜR EINGANGSBESTÄTIGUNGEN	11
8.1.1 Bei vollständigem Antrag „R-Formular“	11
8.1.2 Bei noch nicht gültigem Antrag „No-Formular“.....	11
8.1.3 Das „C-Formular“.....	12
8.2 VERÖFFENTLICHUNG	12
8.3 TECHNISCHE PRÜFUNG	12
8.4 „ÜBERNAHME“ DER TECHNISCHEN BERICHTE	12
8.5 STICHTAGE FÜR PRÜFUNGSERIODEN	13
9. SORTENBEZEICHNUNGEN	13
10. ENTSCHEIDUNGSPROZESS	13
11. GEMEINSCHAFTLICHES SORTENSCHUTZRECHT	13
12. BESCHWERDEVERFAHREN	14
13. GELTENDMACHEN EINER VERHINDERUNG AN DER EINHALTUNG EINER FRIST - WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND.....	15
14. VERZICHT AUF RECHTE/ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN.....	16
14.1 VERZICHTE	16
14.2 ZURÜCKNAHMEN	16
15. GELTENDMACHUNG VON RECHTEN	16
16. VERBOT DES MEHRFACHSCHUTZES	17
17. ANTRAG AUF BEGLAUBIGTE KOPIEN VON PRÜFBERICHTEN, ANTRÄGEN UND DOKUMENTEN ÜBER ERTEILTE SORTENSCHUTZRECHTE	17

17.1 ANTRAG AUF BEGLAUBIGTE KOPIEN VON PRÜFBERICHTEN ZUM ZWECK DES AUSTAUSCHES VON ERGEBNISSEN TECHNISCHER PRÜFUNGEN ZWISCHEN SORTENSCHUTZBEHÖRDEN	17
17.2 ANTRAG AUF BEGLAUBIGTE KOPIEN VON ANTRÄGEN UND DOKUMENTEN ÜBER ERTEILTE SORTENSCHUTZRECHTE ZUM ANTRAG AUF ZEITVORRANG ODER FÜR GERICHTLICHE VERFAHREN	18
17.2.1 <i>Zum Antrag auf Zeitvorrang</i>	18
17.2.2 <i>bei gerichtlichen Verfahren (z.B. Verletzung von Sortenschutzrechten)</i>	18

Anhänge

- Anhang I Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars**
- Anhang II Gebührenstruktur**
- Anhang III Gebühren für Technische Prüfungen**

1. Einheitliches Sortenschutzrecht in der gesamten Europäischen Union

Ein gemeinschaftliches Schutzrecht für Pflanzensorten¹ ist ein geistiges Eigentumsrecht wie ein Patent, das jedoch für Pflanzensorten bestimmt ist, von denen Vermehrungsmaterial und Erntegut erzeugt und in Verkehr gebracht wird. In der Vergangenheit konnten Pflanzenzüchter in den meisten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nationale Sortenschutzrechte beantragen. Ein solcher Schutz war und ist auf das Gebiet jedes einzelnen Mitgliedstaates begrenzt; der Antrag auf Sortenschutz musste bei der zuständigen Behörde in jedem dieser Mitgliedstaaten gestellt werden.

Seit dem 27. April 1995 können Züchter den Sortenschutz in der gesamten Europäischen Union durch einen einzigen Antrag beim Gemeinschaftlichen Sortenamte (dem „Amt“) erhalten; der Sortenschutz kann durch eine einzige Entscheidung dieses Amtes gewährt werden.

2. Gemeinschaftliches Sortenamte

Das Gemeinschaftliche Sortenamte ist ein unabhängiges Organ der Europäischen Union. Es ist ausschließlich verantwortlich für die Umsetzung des Systems gemeinschaftlicher Sortenschutzrechte.

Der Standort dieses Amtes wurde durch eine vom Rat der Europäischen Union getroffene Entscheidung in Angers (Frankreich) festgelegt. Das Amt hat am 15. Juni 1995 seine Arbeit aufgenommen und ist unter der folgenden Adresse erreichbar:

	Gemeinschaftliches Sortenamte	
Postanschrift:	CS 10121 FR - 49101 ANGERS CEDEX 02 FRANKREICH Tel.: 33-2-41 25 64 00 E-Mail: cpvo@cpvo.europa.eu Website: https://cpvo.europa.eu oder cpvo.europa.eu	Besucheradresse: 3 Boulevard Foch 49100 Angers Frankreich

3. Sprachen

Anträge an das Amt und die zu deren Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen. Die im eingereichten Antrag verwendete Sprache wird zunächst für das Verfahren vor dem Amt genutzt. Der Antragsteller oder Rechteinhaber kann die Verfahrenssprache jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere bei Übertragung des Antrages oder der Rechte oder bei Wechsel des Verfahrensvertreters, ändern lassen.

Formulare wie Antragsformular und allgemeine technische Fragebögen sind in Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, und Niederländisch vorhanden.

Die Bescheinigung über die Erteilung eines Schutzrechtes erfolgt in der vom Antragsteller im Antragsformular angegebenen Sprache.

Jede Verfahrenspartei ist berechtigt, jede der Amtssprachen der Europäischen Union zu verwenden.

¹ Durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (Abl. Nr. L 227 vom 1.9.1994) errichtet.

4. Veröffentlichungen

4.1 Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes

Sechs Ausgaben des Amtsblattes des Gemeinschaftlichen Sortenamtes werden im Jahr auf der Webseite des Amtes veröffentlicht und erscheinen alle zwei Monate. Darin aufgeführt sind Einzelheiten über Anträge auf und Erteilungen von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten, Vorschläge für Sortenbezeichnungen, Zurücknahmen von Anträgen, Beschlüsse, Beendigungen des Sortenschutzes, Beschwerden, eine Liste mit den Antragstellern für und den Inhabern von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten, ursprünglichen Züchtern von Sorten und Verfahrensvertretern, vorgeschlagenen und genehmigten Bezeichnungen sowie sonstigen einschlägigen Informationen. Ab Veröffentlichung des Sortenschutzantrages genießt eine Sorte provisorischen Schutz gemäß Artikel 95 der Verordnung 2100/94.

Die Webseite "Plant material submission to entrusted Examination Offices – S2/S3 Publication" (Vorlage von Pflanzenmaterial –S2/S3 Veröffentlichung) auf der Homepage des Amtes gibt Antragstellern eine nach Arten geordnete Übersicht zu Antragschlussdaten und Vorlagebestimmungen in Bezug auf die einzelnen Prüfümter, die Prüfungen im Auftrag des Amtes durchführen.

Für Arten ohne Prüfümter in der EU enthält die S3-Veröffentlichung Informationen zu Ämtern in Drittstaaten, mit denen das Gemeinschaftliche Sortenamnt zusammenarbeitet. Die S2/S3-Veröffentlichung wird täglich aktualisiert. Darüber hinaus wird diese jährlich einmal (Mitte Februar) als pdf-Dokument auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.

4.2 Jahresbericht

Jedes Jahr veröffentlicht das Amt einen Jahresbericht mit einer Übersicht über die Hauptaktivitäten des Amtes im vergangenen Jahr und einem Anhang mit einer Liste mit den geschützten Sorten per 31. Dezember einschließlich der Namen der Inhaber der gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte, der ursprünglichen Züchter der Sorten und der Verfahrensvertreter.

Der Jahresbericht des Gemeinschaftlichen Sortenamtes sowie seine Anhang in elektronischer Form ist auf der Webseite des Amtes sowie auf der Webseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union einsehbar (<https://publications.europa.eu>).

4.3 Website des Gemeinschaftlichen Sortenamtes

Die Internetadresse lautet: <https://cpvo.europa.eu>. Auf dieser Website sind neben anderen Informationen der Aufbau des Amtes, Kontaktpersonen, einschlägige Rechtsvorschriften, Informationen für Antragsteller, Formulare, Anträge und erteilte Sortenschutzrechte sowie eine regelmäßig aktualisierte Fassung der neuesten Nachrichten aufgeführt.

Anträge in elektronischer Form können über den Nutzerbereich auf der Webseite des Amtes gestellt werden.

Wenn Sie Ihren ersten Antrag stellen, erstellen Sie bitte selbst Ihr provisorisches Konto auf der Webseite mit eingeschränktem Zugangsbereich. Anschließend erhalten Sie das definitive Login und Passwort sowie ein Dokument mit der Bitte, die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu prüfen. Danach folgen Sie bitte den Anweisungen für online Anträge.

Antragstellern sind aufgefordert, regelmäßig den Bearbeitungsstand ihrer Anträge über den Nutzerbereich „MyPVR“ auf der Webseite des Amtes zu verfolgen und Mitteilungen an das Amt über das „Communication Center“ zu übermitteln.

5. Beantragung eines Gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes: Wann? Wo? Wie? Wer?

5.1 Wann ?

Ein Gemeinschaftliches Sortenschutzrecht kann nur erteilt werden, wenn die Sorte neu ist. Eine Sorte gilt als nicht neu, wenn Sortenbestandteile oder Erntegut vom Züchter oder mit dessen Zustimmung zur wirtschaftlichen Nutzung an andere abgegeben wurde

- Innerhalb der Europäischen Union länger als ein Jahr vor dem Antragsdatum.
- Außerhalb der Europäischen Union länger als vier Jahre oder, für Bäume und Reben, sechs Jahre vor dem Antragsdatum.

Es obliegt dem Antragsteller sicherzustellen, dass Verkauf oder ähnliche Nutzung der Sorte nicht vor dem oben erwähnten Zeitpunkt stattfanden.

Folgende Nutzungsarten gelten als nicht neuheitsschädlich:

- Die Abgabe an eine amtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder an andere aufgrund eines Vertrages zum ausschließlichen Zweck der Erzeugung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung solange der Züchter die ausschließliche Verfügungsbefugnis behält und keine weitere Abgabe erfolgt
- Die Abgabe von Material, das aus Pflanzen die für Versuchszwecke angebaut wurden oder zum Zweck von Züchtung, oder der Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten angebaut wird und nicht zur weiteren Fortpflanzung oder Vermehrung verwendet wird (sofern nicht für die Zwecke dieser physische Abgabe auf die Sorte Bezug genommen wird)
- Zurschaustellung der Sorte auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung

Wenn das Datum des ersten Inverkehrbringens festgestellt wird oder wenn der Antragsteller Belege vorlegt, um das Datum des ersten Inverkehrbringens nachträglich zu ändern, dann prüft das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt, wann die physische Abgabe der Sorte oder ihrer Bestandteile oder von Erntegut zu wirtschaftlichen Zwecken stattgefunden hat.

Im Allgemeinen wird als Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens von Sortenbestandteilen oder Erntegut das auf der Rechnung, Lieferschein oder dgl. genannte Datum als Datum der Abgabe zur wirtschaftlichen Nutzung im Sinne von Artikel 10 Der Grundverordnung angesehen. Wenn jedoch der Antragsteller ein anderes Datum geltend machen will, so berücksichtigt das Amt auch jeden anderen Beweis, z.B. Verträge zur Eigentumsübergabe von Pflanzenmaterial.

5.2 Wo ?

Entweder stellen Sie den Antrag für Gemeinschaftlichen Sortenschutz elektronisch oder durch das Ausfüllen von Formularen, die Sie dem Amt per Post zuschicken.

Detaillierte Informationen über Online-Anmeldungen stehen auf der Webseite des Amtes zur Verfügung (on-line help). Im Falle eines Antrages mit Papierformularen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Sie können Ihren Antrag direkt beim Amt oder bei einer der im Amtsblatt (Teil B) aufgeführten nationalen Dienststellen der Mitgliedstaaten einreichen. Die Wahl des Adressaten liegt ganz beim Antragsteller. Als Antragsdatum und als Datum für den Zeitvorrang wird gegebenenfalls der Tag des ersten Eingangs bei dem jeweiligen Amt zugewiesen. Wenn Sie den Antrag über eine nationale Dienststelle einreichen, sollten Sie sich jedoch des Folgenden bewusst sein:

- Die nationale Dienststelle ist nicht verpflichtet, Ihren Antrag zu bearbeiten; ihre Rolle ist auf eine „Briefkastenfunktion“ und auf die Übermittlung der eingegangenen Dokumente an das Amt beschränkt.

- Sie müssen eine getrennte Mitteilung gemäß Artikel 49 der Verordnung 2100/94 (EG) über die Einreichung eines Antrages bei einer nationalen Dienststelle direkt an das Amt senden. Andernfalls könnte ein späteres Antragsdatum zugewiesen werden.
- Der Antrag, der technische Fragebogen, der vertrauliche Teil des technischen Fragebogens (falls anwendbar) und die Fotografien sind in dreifacher Ausführung bei den nationalen Dienststellen (und lediglich in zweifacher Ausführung bei direkter Einreichung des Antrages beim Amt) einzureichen.
- Die Zahlung erfolgt in allen Fällen direkt auf das Bankkonto des Gemeinschaftlichen Sortenamtes.

5.3 Wie ?

Wie bereits erwähnt, werden Online-Anträge über den Nutzerbereich auf der Webseite des Amtes eingereicht. Die Nutzer des Onlinesystems müssen digitalisierte Versionen des Antragsformulars und des technischen Fragebogens ausfüllen und können gescannte Versionen der erforderlichen Originaldokumente (z. B. Urkunde zur Rechtsübertragung, Formular für die Benennung eines Verfahrensvertreters, Nachweis bei Geltendmachung Zeitvorranges, Zahlungsnachweis usw.) beifügen.

Wenn Sie einen Antrag in Papierform stellen wollen, stehen alle Formulare zum Runterladen auf der Webseite des Amtes zur Verfügung. Anträge in Papierform sind per Post an das Amt zu senden oder können persönlich eingereicht werden.

Wir machen Sie auf folgende Formulare aufmerksam:

a. Antragsformular -

Dient als Grundlage für Festsetzung des Antragsdatums gemeinsam mit dem technischen Fragebogen. Bitte lesen Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars“, füllen Sie es sehr sorgfältig aus und beantworten Sie alle Fragen; vermerken Sie „entfällt“, sofern ein Feld nicht zutrifft. Anhang I enthält nützliche Erklärungen zum Ausfüllen des Antragsformulars.

Zustellung und das Erfordernis einer E-Mail-Adresse

Schutztitel werden nur elektronisch zugestellt. Antragsteller ohne Verfahrensvertreter sowie alle Verfahrensvertreter müssen daher eine E-Mail-Adresse im Antragsformular angeben.

b. Technischer Fragebogen -

Der technische Fragebogen dient als für die technische Prüfung erforderliche Basisinformation. Der Verwaltungsrat des Amtes hat für die wichtigsten Arten Prüfungsrichtlinien verabschiedet. Da er aber noch nicht für alle Gattungen und Arten des Pflanzenreiches Prüfungsrichtlinien verabschiedet hat, müssen Sie den allgemeinen technischen Fragebogen des Amtes verwenden. Für Zierpflanzen gibt es kulturspezifische technische Fragebögen (z.B. Topfpflanzen). Für die wichtigsten Arten kann ein technischer Fragebogen von der Website des Amtes heruntergeladen werden. Sollte der gewünschte technische Fragebogen online nicht verfügbar sein, wenden Sie sich bitte an das Amt.

c. Technischer Fragebogen (vertraulicher Teil) -

Bietet Züchtern von Hybridsorten die Möglichkeit, die vertrauliche Behandlung von Daten hinsichtlich der Komponenten zu beantragen.

d. Vorschlag für eine Sortenbezeichnung -

Ein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung muss nicht bei Einreichung des Antrags erfolgen, aber er sollte sobald wie möglich danach eingereicht werden, um Verzögerungen bei der Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes zu vermeiden (bitte beachten Sie, dass jeder Vorschlag im Amtsblatt des Sortenamtes veröffentlicht werden muss und innerhalb von 3 Monaten Einwände gegen ihn erhoben werden können).

Der Vorschlag für die Sortenbezeichnung kann über das entsprechende Modul auf der Steuerungsleiste Ihres persönlichen Bereichs „MyPVR“ auf der Webseite des Amtes eingereicht werden.

Gemäß der Verordnung 2100/94 des Rates und den in der Verordnung 874/2009 niedergelegten Durchführungsvorschriften ist das Amt zur Ablehnung eines Antrages verpflichtet, zu dem kein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung unterbreitet wurde, auch wenn sämtliche anderen Verfahren, wie die technische Prüfung, abgeschlossen sind. Die zentrale Datenbank für Sortenbezeichnungen („Variety Finder“) ist auf der Webseite des Sortenamtes zu finden und kann von Antragstellern zur Prüfung von ähnlichen Sortenbezeichnungen genutzt werden. Eine vorläufige Sortenbezeichnung (Referenz des Züchters) ist in jedem Fall mit der Anmeldung anzugeben.

e. Benachrichtigungsformular:

Ist nur zu verwenden, wenn Sie Ihren Antrag bei den nationalen Dienststellen eingereicht haben und daher das Amt direkt informieren müssen.

f. Angaben zur Zahlung von Gebühren -

Dienen als Informationen für das Amt, um den Zweck aller Zahlungen festzustellen, die Sie an das Amt leisten. Wir empfehlen nachdrücklich die Verwendung dieses Formulars: Sie können hier den überwiesenen Geldbetrag sowie den Namen Ihrer Bank und den Namen des Zahlenden angeben sofern diese Angaben nicht mit dem Antragsteller oder Verfahrensvertreter identisch sind. Bitte tragen Sie hier keine Kontoverbindung ein. Bei Bedarf tritt ein Buchhalter des Amtes mit Ihnen in Verbindung.

g. Einreichung von Farbfotografien für bestimmte Anträge

Sie sind verpflichtet, für alle Obst- und Zierpflanzensorten bei Antragstellung als Anhang zum technischen Fragebogen Farbfotografien in doppelter Ausführung einzureichen. Da die Vorlage von Fotografien für die Durchführung der technischen Prüfung als notwendig erachtet wird, werden die Antragsteller gebeten, eine Fotografie der ganzen Pflanze sowie gegebenenfalls eine Nahaufnahme der Blüte/Frucht bzw. jedes anderen wichtigen Teils der Pflanze bereitzustellen (vgl. die Hinweise zum Erstellen von Fotografien auf der Homepage des Amtes).

5.4 Wer ?

Ein Antrag auf Gemeinschaftlichen Sortenschutz kann von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden oder von Körperschaften, die durch das auf sie anwendbare Recht als juristische Person anerkannt sind. Ein Antrag kann von mehreren solcher Personen gemeinsam gestellt werden.

Wenn zwei oder mehr Antragsteller gemeinsam auftreten und kein Verfahrensvertreter bestimmt wurde, so wird der im Antragsformular für ein Gemeinschaftliches Sortenschutzrecht an erster Stelle genannte Antragsteller durch das Amt zum Verfahrensvertreter bestimmt es sei denn, das Amt ist in Besitz gegenteiliger Informationen; die Verfahrensvertretung erstreckt sich auch auf die Zurückziehung des Antrages oder die Aufgabe der Schutzrechte.

Antragsteller mit Sitz außerhalb der EU müssen einen Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Union ernennen . Formulare sind auf der Website verfügbar.

Der Verfahrensvertreter

• Antragsteller mit Sitz außerhalb der EU

Wenn Sie nicht über einen Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union verfügen, müssen Sie einen Verfahrensvertreter mit einer solchen Adresse ernennen, um Mitteilungen vom Amt zu erhalten. Unter diesen Umständen darf der Verfahrensvertreter nicht Ihr Angestellter sein. Das Formular zur Bestellung eines Verfahrensvertreters kann von der Webseite des Amtes heruntergeladen werden.

- **Antragsteller mit Sitz innerhalb der EU**

Wenn Sie über einen Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union verfügen, sind Sie nicht dazu verpflichtet, einen Verfahrensvertreter zu benennen; es steht Ihnen jedoch frei, dies zu tun, sofern Sie es wünschen. In diesem Fall kann der Verfahrensvertreter ein Angestellter sein. Das Formular zur Bestellung eines Verfahrensvertreters kann von der Webseite des Amtes heruntergeladen werden.

Der Rechtsvertreter

Wenn der Antragsteller eine juristische Person (z. B. ein Unternehmen) und keine natürliche Person ist, müssen dem Amt Name und Adresse der natürlichen Person mitgeteilt werden, die unter geltendem nationalem Recht bevollmächtigt ist, die juristische Person zu vertreten.

Der Ursprungszüchter und das Recht auf Antragstellung

Wenn der Ursprungszüchter nicht mit dem Antragsteller identisch ist, muss dem Amt ein Schriftstück vorgelegt werden, aus dem ersichtlich wird, wie der Antragsteller das Recht auf Antragstellung erworben hat. Der Ursprungszüchter (der die Rechte abtretende) muss dazu das Recht, einen Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz zu stellen und diese Rechte zu halten an den Antragsteller (Abtretungsempfänger) übertragen. Ohne Vorlage von Beweisen, dass eine Rechtsübertragung stattgefunden hat, wird kein Antragsdatum festgesetzt.

6. Originalunterlagen

Auf elektronisch Wege (online) gestellte Anträge:

Für elektronisch gestellte Anträge genügt es, die Schriftstücke zur Übertragung der Rechte an der Sorte sowie das Formular zur Benennung eines Verfahrensvertreters in gescannter Form dem Antrag anzuhängen. Das Amt behält sich allerdings vor, die Originaldokumente anzufordern.

Nutzer, die sich für die elektronische Kommunikation mit dem Amt entschieden haben, müssen die unten aufgeführten Dokumente über den Nutzerbereich "MyPVR" übermitteln: entweder über eines der Module in der Steuerungsleiste oder über das „Communication Center“ oder dem Modul „Legal Proceedings“ zu Streitsachen.

Auf dem Postweg gestellte Anträge (Papierformulare):

Sämtliche von Parteien hinsichtlich eines Verfahrens eingereichten Unterlagen sind mit der Originalunterschrift in Tinte zu versehen; das Amt erkennt keine Fotokopien an. Die Schriftstücke zur Übertragung der Rechte an der Sorte sowie das Formular zur Benennung eines Verfahrensvertreters können als Kopie vorgelegt werden.

Nutzer, die sich nicht für den Austausch von Dokumenten mit dem Amt auf elektronischem Wege entschieden haben, können jedes der nachfolgenden Dokumente original unterschrieben im Anhang einer E-Mail ausschließlich an folgende Adresse senden: cpvo@cpvo.europa.eu Alternativ können die Dokumente auf dem Postweg vorgelegt werden.

Liste der Dokumente auf die dieser Abschnitt der *Informationen für Antragsteller* zutrifft:

- Nachweise zur bereits gestellten Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz (NB: nicht das Antragsformular selbst)
- Eine Antwort auf ein Schreiben des Amtes in dem eine Frist gesetzt wurde (für Antragsteller, die ihren Antrag auf elektronischem Weg eingereicht haben, ist das „Communication Center“ zu verwenden).
- Vorschlag einer Sortenbezeichnung (für Antragsteller, die ihren Antrag auf elektronischem Weg eingereicht haben, über das Modul „Sortenbezeichnungen“ („Denominations“) über die Steuerungsleiste des persönlichen Bereichs „MyPVR“ auf der Webseite des Amtes).

- Die Erklärung auf Zurückziehung eines Antrages (für Antragsteller, die ihren Antrag auf elektronischem Weg eingereicht haben, über das Modul „Zurückziehung aktiver Anträge“ („Withdrawal of active files“) über die Steuerungsleiste des persönlichen Bereichs „MyPVR“ auf der Webseite des Amtes.
- Die Erklärung Aufgabe des gemeinschaftlichen Sortenschutzes (für Rechteinhaber, die ihren Antrag auf elektronischem Weg eingereicht haben, über das Modul „Aufgabe erteilter Schutzrechte“ („Surrender of granted files“) über die Steuerungsleiste des persönlichen Bereichs „MyPVR“ auf der Webseite des Amtes
- Einwendung gegen die Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes (für Nutzer des elektronischen Kommunikationsweges über das Modul „Streitsachen“ (Legal Proceedings));
- Einreichung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtes; (für Nutzer des elektronischen Kommunikationsweges über das Modul „Streitsachen“ (Legal Proceedings))
- schriftliche Begründung der Beschwerde (für Nutzer des elektronischen Kommunikationsweges über das Modul „Streitsachen“ (Legal Proceedings));
- Ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung (für Nutzer des elektronischen Kommunikationsweges über das Modul „Streitsachen“ (Legal Proceedings)).

Im Zweifelsfall behält sich das Amt vor, auf Originaldokumente oder beglaubigte Abschriften zu bestehen.

7. Gebühren: Wofür? Wie viel? Wie? Wann ist zu zahlen?

Im Juni 2023 wurde die Gebührenordnung durch die Durchführungsverordnung² (EG) Nr. 2023/1104 der Kommission vom 6. Juni 2023 hinsichtlich der zu entrichtenden Beschwerdegebühren, Jahresgebühren und Prüfungsgebühren geändert. Die entsprechenden Beträge und Erläuterungen sind in Anhang II aufgeführt.

Die Zahlung des entsprechenden Betrages in EURO muss per Überweisung auf das Konto bei folgender Bank erfolgen:

CREDIT AGRICOLE DE L'ANJOU ET DU MAINE

Bankcode 17906	Schaltercode 00032	Kontonummer 15866548000	RIB-Schlüssel 44
IBAN (International Bank Account Number) FR76 1790 6000 3215 8665 4800 044		Bank Identification Code (BIC) / SWIFT AGRIFRPP879	

Das Amt nimmt **keine** Zahlungen per Scheck oder Barzahlungen an.

Alle durch Zahlungen an das Amt anfallenden Bankgebühren sind vom Überweisenden zu tragen ausser wenn Sie von grenzüberschreitenden Überweisungen Gebrauch machen. Dieses System ist anwendbar auf Überweisungen in EURO bis zu einem maximalen Betrag von € 50.000 innerhalb der Europäischen Union unter Angabe der IBAN und BIC Nummern des CPVO (siehe oben).

Die Termine für die Zahlung der Gebühren sind ebenfalls in Anhang II aufgeführt.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Antragsgebühr gewidmet werden, die die administrative Bearbeitung Ihres Antrages (einschließlich der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes) innerhalb des Amtes deckt. Sie müssen folgendermaßen vorgehen: Wenn Sie Ihren Antrag auf ein

² Verordnung^[1] (EG) Nr. 1238/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 geändert durch Verordnung (EG) Nr. 329/2000 vom 12/02/2000, Nr. 569/2003 vom 29/03/2003, Nr. 1177/2005 vom 21/07/2005, Nr. 2039/2005 vom 14/12/2005, Nr. 572/2008 vom 20/06/2008, Nr. 1294/2014 vom 04/12/2014, Nr. 2016/2141 vom 06/12/2016 und Nr. 2023/1104 (Für weitere Details verweisen wir auf unsere Webseite <https://cpvo.europa.eu>)

gemeinschaftliches Sortenschutzrecht einreichen, sollten Sie auch Ihrem Bankinstitut (oder Postamt) einen entsprechenden Auftrag für die Überweisung der Antragsgebühr in Höhe von **800 EURO** für Anträge, die in Papierform gestellt werden bzw. **450 EURO** für elektronisch gestellte Anträge auf das Bankkonto des Amtes erteilen. Wir empfehlen Ihnen auch dringend, das Formular „Angaben zur Zahlung von Gebühren“ auszufüllen, insbesondere dann, wenn Sie eine Zahlung für mehrere Anträge leisten.

Für alle folgenden Gebühren mit Bezug auf Ihren Antrag sendet Ihnen das Amt rechtzeitig eine Zahlungsaufforderung zu, aus der das genaue Fälligkeitsdatum der Zahlung hervorgeht.

Die Gebühr für das erste Jahr der technischen Prüfung wird am letzten Tag der Pflanzenmaterialvorlagefrist fällig. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf des auf der Zahlungsaufforderung angegebenen Fälligkeitsdatums und ohne Zurückziehung des Antrags durch den Antragsteller die Prüfungsgebühr fällig bleibt, unabhängig davon ob das zu prüfende Pflanzenmaterial geliefert und vom Prüfungsamt angenommen wurde oder nicht. Die gezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Bei mehrjährigen technischen Prüfungen wird die Gebühr für jedes der folgenden Jahre einen Monat vor dem Jahrestag des Endes der Pflanzenmaterialvorlagefrist fällig.

Wenn Sie das für die technische Prüfung erforderliche Pflanzenmaterial nicht vorlegen können oder das Verfahren aus anderen Gründen abbrechen möchten, können Sie den Antrag bis zum Fälligkeitsdatum zurückziehen, um die Zahlung der Prüfungsgebühr zu vermeiden. Erfolgt die Zurückziehung nach Fälligkeit der jeweiligen Belastungsanzeige, bleibt die Gebühr fällig und die gezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Das Fälligkeitsdatum der Zahlung entspricht dem Datum, an dem die Zahlung auf dem Bankkonto des Amtes eingegangen sein muss. Deshalb sollten Zahlungen rechtzeitig veranlasst werden, um die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Banken beim Zahlungsverkehr zu kompensieren.

Bei Zurückweisung eines Antrages wegen Nichtbezahlung der Prüfgebühr oder der Übernahmegebühr bleibt die Gebühr fällig.

8. Verfahrensbezogene Aspekte

8.1 Formular für Eingangsbestätigungen

8.1.1 Bei vollständigem Antrag „R-Formular“

Nachdem Ihr Antrag beim Gemeinschaftlichen Sortenamt eingegangen ist und alle Anforderungen gemäß Artikel 50 der Verordnung 2100/94 des Rates erfüllt sind, sendet das Amt dem Antragsteller bzw. dem Verfahrensvertreter, sofern dieser benannt wurde, eine Empfangsbestätigung zu, aus der das Antragsdatum sowie das Aktenzeichen des Antrages hervorgehen. Bitte lesen Sie dieses Formular sorgfältig, da trotz Zuweisung eines Antragsdatums **gegebenenfalls zusätzliche Informationen vom Amt gefordert werden, sofern ein „R-Formular“ mit Bemerkungen ausgestellt wurde**. Das Aktenzeichen ist in jeglichem Schriftverkehr mit dem Amt in Bezug auf die spezielle Sorte aufzuführen.

8.1.2 Bei noch nicht gültigem Antrag „No-Formular“

Ein „No-Formular“ wird ausgestellt und dem Antragsteller (oder dem Verfahrensvertreter) zugesandt, wenn im Antrag nicht alle Anforderungen gemäß Artikel 50 der Verordnung 2100/94 des Rates erfüllt wurden. Alle fehlenden Angaben werden in einem solchen „NO-FORMULAR“ angegeben. Ein Antragsdatum wird erst zugewiesen, wenn alle Mängel innerhalb von einem Monat ab dem Ausstellungsdatum des No-Formulars beseitigt wurden.

8.1.3 Das „C-Formular“

Ein „C-Formular“ wird versandt, wenn die Antragsgebühr mehr als 14 Tage nach Versenden des „R-Formulars“ beim Amt eingegangen ist. Das Amt informiert damit den Antragsteller über das neue Antragsdatum, das aufgrund des verspäteten Zahlungseingangs geändert wurde.

Ein „C-Formular“ kann auch versandt werden, um den Antragsteller über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu informieren; das heißt, das dem Antragsteller mitgeteilt wird, dass festgestellte Mängel in den Antragsunterlagen beseitigt worden sind oder einzelne Informationen weiterhin fehlen.

8.2 Veröffentlichung

Das Amt veröffentlicht auf seiner Webseite alle zwei Monate ein Amtsblatt mit allen Änderungen im Verzeichnis des Amtes während der vorherigen zwei Monate.

Beachten Sie bitte, dass nur vollständige Anträge, d.h. Anträge, denen ein Antragsdatum zugewiesen und für die die entsprechende Gebühr entrichtet wurde, im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung eines Antrages ist insofern wichtig, als dass sie zum „provisorischen Sortenschutz“ gemäß Artikel 95 Verordnung 2100/94 des Rates führt.

8.3 Technische Prüfung

Weist der Antrag keinen Hinderungsgrund auf, so veranlasst das Amt eine technische Prüfung.

Die technische Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wird von Prüfungsämtern vorgenommen, die vom Verwaltungsrat des Amtes mit der Prüfung zugewiesener Arten beauftragt werden.

Die Entscheidung, wo diese Prüfung durchgeführt wird, ist von folgenden Kriterien abhängig: dem Wunsch des Züchters, der geografischen Herkunft der Sorte, der Möglichkeit, mehrere Prüfungen einer Art zusammenzulegen (für Anträge, für die weniger als 5 Anträge im Jahr gestellt wurden), Nähe des Antragstellers oder Verfahrensvertretes zum Prüfamt. Diese Entscheidung wird ausschließlich vom Amt getroffen.

Nach Auswahl eines solchen Prüfungsamtes wird der Antragsteller vom Amt zur Unterbreitung des Pflanzenmaterials unter Angabe der Art des Materials, der erforderlichen Menge und Qualität sowie des Anlieferortes aufgefordert. Alle Fragen in Bezug auf die technische Prüfung werden zwischen dem Antragsteller und dem Amt und nicht zwischen dem Antragsteller und dem Prüfungsamt geklärt. Jegliche direkt zwischen dem Antragsteller und dem Prüfungsamt ohne Einbeziehung des Gemeinschaftlichen Sortenamtes getroffene Vereinbarung ist für letzteres nicht rechtsverbindlich und kann zur Gefährdung des gesamten Verfahrens führen.

Bitte beachten Sie, dass die Nicht-Unterbreitung des Materials gegebenenfalls zur Ablehnung des Antrages führt.

Für bestimmte Arten und unter bestimmten Bedingungen kann eine Aufschiebung der technischen Prüfung durch das CPVO erlaubt werden. Genaue Informationen sind auf der Webseite des Sortenamtes vorhanden unter „postponement of testing rules“.

Bei technischen Prüfungen, die sich über mehr als eine Wachstumsperiode erstrecken, erhält der Antragsteller für jede Prüfungsperiode einen Zwischenbericht am Ende jeder Wachstumsperiode. Für alle Prüfungen gilt, dass der Schlussbericht erstellt wird, wenn die technische Prüfung abgeschlossen ist. Die Antragsteller können anschließend mit einer Frist von 2 Monaten gegenüber dem Amt zu diesen Berichten Stellung nehmen.

8.4 „Übernahme“ der technischen Berichte

Wenn eine technische Prüfung der betreffenden Sorte entweder zum Zweck der nationalen Zulassung oder zur Erteilung eines nationalen Schutzrechtes innerhalb eines EU-Mitgliedstaates bereits durchgeführt wurde oder derzeit durchgeführt wird, so kann das Amt die Prüfungsberichte der zuständigen Ämter als ausreichende Grundlage für eine Entscheidung in Bezug auf Ihren Antrag auf gemeinschaftliches Sortenschutz betrachten. Dies gilt jedoch nur für Berichte von Prüfämtern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die vom Verwaltungsrat des Amtes für die Durchführung der technischen Prüfung von Sorten der betreffenden Art anerkannt sind oder – sofern kein anerkanntes Prüfamt in der EU verfügbar ist – aus Vertragsstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz von

Pflanzenzüchtungen (UPOV) oder einer Vertragspartei des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums („TRIPS“) stammen und vorausgesetzt, die technische Prüfung wurde unter den gleichen wie unter Punkt 8.3 aufgeführten Bedingungen durchgeführt.

8.5 Stichtage für Prüfungsperioden

Das Amt legt Stichtage für die Einreichung des Antrags sowie Fristen für die Einreichung des Pflanzenmaterials fest. Ein Stichtag ist der letzte Termin, bis zu dem ein vollständiger Antrag (der Antrag muss ein Antragsdatum zugewiesen bekommen haben!) beim Amt einzureichen ist, um die technische Prüfung dieses Antrags in der nächsten Anbauperiode sicherzustellen.

Diese Stichtage für die Einreichung der Anträge und des Pflanzenmaterials werden auf der Website des Sortenamtes „Plant material submission to Entrusted Examination Offices – S2/S3 Publication“ (Vorlage von Pflanzenmaterial –S2/S3 Veröffentlichung) veröffentlicht.

9. Sortenbezeichnungen

Diese Regeln, die im Dokument „Richtlinien der Verwaltungstates zu Artikel 63“ aufgeführt sind, sind auf der Homepage des Amtes verfügbar. Es sind wichtige Vorschriften, die auf Artikel 63 der Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz basieren.

Das Genehmigungsverfahren für eine Sortenbezeichnung erfolgt in mehreren Schritten. Erhält das Amt einen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung, so wird diese Bezeichnung geprüft. Liegt ein Hinderungsgrund gegen diese Bezeichnung vor, wird der Antragsteller informiert und hat Gelegenheit zur Stellungnahme oder er kann einen neuen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung unterbreiten. Liegt kein Hinderungsgrund vor, so wird die Bezeichnung im Amtsblatt veröffentlicht. Gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung 2100/94 des Rates können innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen erhoben werden. Wird weder eine Einwendung erhoben noch eine Beobachtung von anderen Prüfungsämtern gemeldet, kann die Sortenbezeichnung genehmigt werden. Diese Genehmigung findet zeitgleich mit der Erteilung des Schutzes statt. Nach Genehmigung der Bezeichnung und Erteilung des Schutzrechtes für diese Sorte ist diese Sortenbezeichnung verbindlich für sämtliche gewerbliche Zwecke zu verwenden.

Wird ein Warenzeichen mit der Bezeichnung in Verbindung gebracht, so muss die Sortenbezeichnung als solche leicht erkennbar sein.

10. Entscheidungsprozess

Nach Abschluss der technischen Prüfung hat der Antragsteller die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum Prüfbericht und zur Sortenbeschreibung. Wenn die Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist, und wenn keine Hinderungsgründe in Bezug auf die Sortenbezeichnung festgestellt wurden, trifft das Amt eine Entscheidung über den Antrag. Die Entscheidung wird durch den im Auftrag des Präsidenten handelnden Ausschuss getroffen, der aus zwei technisch geeigneten Mitgliedern, einem rechtskundigen Mitglied sowie einem für die Billigung von Sortenbezeichnungen zuständigen Mitglied besteht.

11. Gemeinschaftliches Sortenschutzrecht

Nach Erteilung des Rechtes gilt der gemeinschaftliche Sortenschutz unter der Voraussetzung, dass die Jahresgebühren entrichtet werden, für eine Höchstdauer von 25 Jahren bzw. 30 Jahren bei Reben, Bäumen, Kartoffeln, Sorten der Art *Asparagus officinalis* L. und der Artengruppen Blumenzwiebeln, kleinfruchtige Sträucher und Ziergehölze. Bitte beachten Sie, dass mit Ausnahme von

Rebe und Bäumen die maximale Schutzdauer von 30 Jahren gegebenenfalls um die Dauer eines vorangegangenen Sortenschutzes der in einem Mitgliedsstaat erteilt wurde verringert wird. Die Verringerung erfolgt in vollen Kalenderjahren.

Die Informationen über die maximale Schutzdauer kann in der S2/S3-Veröffentlichung auf der CPVO-Website in der Spalte ‚Category‘ und kodiert durch die Buchstaben A, B, C eingesehen werden.

Kategorie A: Bäume und Reben gemäß Artikel 10 (1)(b) und 19 (1) der Verordnung (EG) Nr. 2100/94:

- Neuheitsfrist für ein Inverkehrbringen außerhalb der EU von 6 Jahren
- Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes: 30 Jahre ohne Verringerung um den Zeitraum für den ein Schutz in einem Mitgliedsstaat vor der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bestand

Kategorie B: Gattungen oder Arten mit verlängerter Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94:

- *Asparagus officinalis* L., Kartoffeln, kleinfrüchtige Sträucher; Blumenzwiebeln und Ziergehölze
- Vier Jahre Neuheitsfrist bei Inverkehrbringen außerhalb der Europäischen Union
- Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes: 30 Jahre mit Verringerung um den längsten Zeitraum für den ein Schutz in einem Mitgliedsstaat vor der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bestand. Die Verringerung erfolgt in vollen Kalenderjahren, höchsten jedoch um 5 Jahre.

Kategorie C: Gattungen oder Arten, die nicht in ‚Kategorie‘ A oder B fallen:

- Vier Jahre Neuheitsfrist bei Inverkehrbringen außerhalb der Europäischen Union
- Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes: 25 Jahre ohne Verringerung um den Zeitraum für den ein Schutz in einem Mitgliedsstaat vor der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bestand

Kategorien „A oder B“, „A oder B oder C“ und „B oder C“:

- Gattungen mit Arten, die mehreren der vorgehend erwähnten Kategorien angehören. Näheres unter dem entsprechenden Eintrag für die jeweilige Art

Kategorie „*“:

- Einteilung in die obigen Kategorien noch nicht erfolgt.

12. Beschwerdeverfahren

Gemäß Artikel 67 der Verordnung des Rates (EG) können die **folgenden Entscheidungen** mit einer **Beschwerde** angefochten werden:

Nichtigkeit – Art. 20,

Aufhebung – Art. 21,

Einwendung – Art. 59,

Zurückweisung eines Antrages auf gemeinschaftlichen Sortenschutz – Art. 61,

Erteilung eines Antrages auf gemeinschaftlichen Sortenschutz – Art. 62,

Billigung/Zurückweisung einer Sortenbezeichnung – Art. 63,

Änderung einer Sortenbezeichnung – Art. 66,

Aufhebung des Sortenschutzes wegen nichtentrichteter Jahresgebühr – Art. 83,

Kostenverteilung im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren und Verfahren zum Widerruf oder der Aufhebung des Sortenschutzes – Art. 85,

Registereinträge – Art. 87,

Dokumenteneinsicht und Inaugenscheinnahme des Prüfanbaus – Art. 88,

Erteilung von Zwangslizenzen – Art. 29,

Folgen des Wechsels der Inhaberschaft am gemeinschaftlichen Sortenschutz - Art. 100, (gegen die gemäß Art. 74 alternativ eine unmittelbare Klage beim EuGH erhoben werden kann).

Beschwerden sind über die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer des gemeinschaftlichen Sortenamtes einzureichen.

Fristen:

- Die **Beschwerde** ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung soweit sie an die beschwerdeführende Person gerichtet ist, andernfalls innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.
- Die **Begründung** ist **innerhalb von vier Monaten** nach Zustellung bzw. Bekanntmachung dieser Entscheidung einzureichen.

Das Register **der Beschwerdekammer bestätigt den Eingang der Beschwerde**, teilt dem Beschwerdeführer die Frist für die Begründung der Beschwerde mit und versendet den **Gebührenbescheid über das erste Drittel (EUR 500) der Beschwerdegebühr (EUR 1500)**.

Sofern nur das Amt und der Beschwerdeführer am Verfahren beteiligt sind, prüft das Amt zunächst die Entscheidung und – sofern es die Beschwerde als zulässig und begründet betrachtet, hilft es dieser ab.

Leistet das Amt der Beschwerde keine Abhilfe, werden die übrigen zwei Drittel der Beschwerdegebühr (EUR 1000) fällig und die Beschwerde wird der Beschwerdekammer vorgelegt.

Sind mehr als zwei Parteien am Verfahren beteiligt, wird die Beschwerde ohne vorherige Prüfung durch das Amt direkt der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt.

Alle Entscheidungen der Beschwerdekammer sind einsehbar über die „PVR Case Law“-Datenbank auf der Webseite des gemeinschaftlichen Sortenamtes einsehbar.

13. Geltendmachen einer Verhinderung an der Einhaltung einer Frist - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gemäß Artikel 80 der Verordnung des Rates (EG) kann jeder am Verfahren vor dem Amt Beteiligter, der glaubhaft machen kann, dass er trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert gewesen ist, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses beim Gemeinschaftlichen Sortenamte einzureichen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig.
2. Das verlorene Recht ist zu bezeichnen; der Antrag ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller alle nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt walten ließ.
3. Die versäumte Handlung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.

Die Regelungen zum Wiedereinsetzen in den vorigen Stand finden *keine Anwendung* auf die folgenden Fristen:

1. Die Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
2. Fristen in Bezug auf die Geltendmachung eines Zeitvorranges gemäß Artikel 52 (2), (3) und (5) der Verordnung des Rates (EG) 2100/94.

Die Entscheidung des Amtes einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen, kann nicht mit einer Beschwerde angefochten werden.

Im Fall von Beschwerdeverfahren, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Beschwerdekammer zu richten.

14. Verzicht auf Rechte/Zurücknahme von Anträgen

Für Rechteinhaber, die ihren Antrag auf elektronischem Weg gestellt haben gilt, daß Erklärungen zum Verzicht oder zur Zurücknahme können auf elektronischem Wege über Ihren persönlichen Bereich „MyPVR“ auf unserer Homepage einzureichen sind. Alternative kann der Verzicht/die Rücknahme auch erfolgen entweder in Form eines von einer dazu ermächtigten Person unterschriebenen Schriftstückes das im Anhang zu einer E-Mail übersandt wird oder über Ihren persönlichen Bereich „MyPVR“ als einfaches Schriftstück ohne Unterschrift (die Autorisierung erfolgt gemäß den Nutzungsbedingungen über Ihr Login und Passwort). Sie können ebenfalls per Post oder persönlich eingereicht werden. Der Rechteinhaber kann auch einen Verfahrensvertreter mit der Aufgabe des Sortenschutzes beauftragen; dieser muss dazu jedoch in der Benennungsurkunde ausdrücklich ermächtigt worden sein. Das Amt versendet immer Verzicht- und Zurücknahmebestätigungen.

Es ist nur am selben Tag möglich (bis Mitternacht CPVO Ortszeit), eine Erklärung auf Verzicht/Rücknahme zurückzuziehen.

14.1 Verzichte

Zur Vermeidung von Verbindlichkeiten in Bezug auf die nächste Jahresgebühr, ist beim Amt ein Verzichtsantrag einzureichen, **bevor** sich der Tag der Ersterteilung des Sortenschutzrechtes zum ersten Mal jährt. Ist dieses Datum für die Sorte bereits verstrichen, **so ist die Jahresgebühr fällig**.

Das Amt kann die Aufgabe von Schutzrechten nur mit dem Eingangsdatum der Willenserklärung berücksichtigen; diese wird gemäß Artikel 19.3 der Grundverordnung am Folgetag wirksam.

14.2 Zurücknahmen

Anträge, die nach dem Zahlungstermin zurückgezogen werden, wird die Gebühr für die technische Prüfung nicht erstattet (unabhängig davon ob tatsächlich Pflanzenmaterial vorgelegt wurde). Zur Vermeidung unnötiger Prüfungsgebühren muss die Zurücknahme des Antrages **vor** Ablauf des Stichtages für die Vorlage des Materials beim Amt einzugehen.

15. Geltendmachung von Rechten

Der Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes ist befugt, bestimmte Handlungen in Bezug auf die geschützte Sorte vorzunehmen. Andere Personen, die diese Handlungen vorzunehmen beabsichtigen, müssen vorab die Genehmigung des Inhabers einholen, der seine Zustimmung gegebenenfalls von gewissen Bedingungen und Einschränkungen abhängig macht. Bei diesen Handlungen handelt es sich um:

- (a) Erzeugung oder Fortpflanzung (Vermehrung);
- (b) Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung;
- (c) Anbieten zum Verkauf;
- (d) Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen;
- (e) Ausfuhr aus der Gemeinschaft;
- (f) Einfuhr in die Gemeinschaft;
- (g) Aufbewahrung zu einem der unter den Buchstaben (a) bis (f) genannten Zwecken.

Der Geltungsbereich des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes erstreckt sich auf das Erntegut der Sorte (beispielsweise Obst und Schnittblumen, die in die Gemeinschaft importiert werden), insofern diese durch die unerlaubte Verwendung von Sortenbestandteilen der geschützten Sorte gewonnen wurden und der Züchter nicht die Gelegenheit hatte, sein Recht am Erzeugungsort geltend zu machen.

Eine Abweichung von diesem Recht stellt die so genannte Befreiung für Nachbau-Saatgut dar, die in Artikel 14 der Verordnung des Rates behandelt wird und lediglich auf eine Reihe landwirtschaftlicher Sorten Anwendung findet.

In Artikel 15 sind fünf Kategorien von Handlungen aufgeführt, die nicht unter das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht fallen, von denen die wichtigsten wie folgt lauten:

- (a) Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken;
- (b) Handlungen zu Versuchszwecken und
- (c) Handlungen zur Züchtung, Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten.

16. Verbot des Mehrfachschutzes

Das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes dient nicht als Ersatz nationaler Systeme, sondern als Alternative zu diesen Systemen. In der Tat ist darauf hinzuweisen, dass es nicht möglich ist, gleichzeitig Inhaber von gemeinschaftlichen und nationalen Sortenschutzrechten für dieselbe Sorte zu sein. Ähnlich kann es auch kein gleichzeitiges Bestehen eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes und eines Patentes geben. Ein nationales Sortenschutzrecht oder Patent, das innerhalb des Gebietes der Europäischen Union für eine Sorte erteilt wird, für die bereits ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht besteht, ist ungültig. Wird ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht für eine Sorte erteilt, für die bereits ein nationales Recht oder ein Patent erteilt wurde, so wird das nationale Recht bzw. das Patent für die Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes außer Kraft gesetzt.

17. Antrag auf beglaubigte Kopien von Prüfberichten, Anträgen und Dokumenten über erteilte Sortenschutzrechte

17.1 Antrag auf beglaubigte Kopien von Prüfberichten zum Zweck des Austausches von Ergebnissen technischer Prüfungen zwischen Sortenschutzbehörden

Wenn ein Antragsteller **nach Stellung eines Antrages auf gemeinschaftlichen Sortenschutz** in anderen Ländern Sortenschutz beantragt, so ist es Sache des Antragstellers die dort zuständige Behörde über den zuvor beim Gemeinschaftlichen Sortenamte (CPVO) gestellten Antrag zu informieren. Es liegt im Ermessen dieser Behörden, eine eigene technische Prüfung zu veranlassen oder aber Prüfberichte vom Gemeinschaftlichen Sortenamte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung zu übernehmen.

Das Gemeinschaftliche Sortenamte kann beglaubigte Kopien von Prüfberichten und – bei positiven Prüfberichten – Sortenbeschreibungen zur Verfügung stellen vorausgesetzt, dass die technische Prüfung vom CPVO veranlasst worden ist. Es ist UPOV-üblich, dass **diese Berichte nur zwischen Behörden und gegen eine Gebühr von 350 Schweizer Franken (entspricht 320 EUR) ausgetauscht werden; sie werden nicht an Antragsteller versandt.**

Das CPVO sollte zunächst von der nationalen Behörde, die Interesse an der Übernahme eines Prüfberichtes und einer Sortenbeschreibung hat, eine offizielle Anfrage (UPOV-Formular) erhalten. Das Amt wird – sofern verfügbar – daraufhin beglaubigte Kopien von Prüfbericht und Sortenbeschreibung anfertigen. Das CPVO schickt dem von der nationalen Behörde benannten Antragsteller oder Unternehmen eine Rechnung. Nach Zahlungseingang verschickt das CPVO erfragte Berichte elektronisch.

17.2 Antrag auf beglaubigte Kopien von Anträgen und Dokumenten über erteilte Sortenschutzrechte zum Antrag auf Zeitvorrang oder für gerichtliche Verfahren

17.2.1 Zum Antrag auf Zeitvorrang

Wenn Sie beabsichtigen, aufgrund eines früheren Antrages auf gemeinschaftlichen Sortenschutz Zeitvorrang geltend zu machen, so nutzen Sie das Online-Formular im persönlichen Nutzerbereich „MyPVR“ (Module „Certified Copies Request“) unter Angabe der CPVO-Antragsnummer und des Landes in dem nachfolgend Sortenschutz beantragt wurde.

Das Amt beginnt sofort mit der Vorbereitung der Dokumente und bestätigt den Eingang durch eine E-Mail mit einem Link zum entsprechenden Gebührenbescheid (siehe Anhang II).

In anhängigen Verfahren (Sortenschutzanträge, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind), können die Unterlagen zum Antrag auf Zeitvorrang umfassen:

- ein Begleitschreiben (eine Erklärung), dass die Dokumente auflistet, die beglaubigt werden
- beglaubigte Kopien der Antragsunterlagen
- (sofern eingereicht) eine beglaubigte Kopie des Vorschlages für die Sortenbezeichnung
- (sofern Bestandteil der Antragsunterlagen) beglaubigte Kopien von Fotos
- sofern erforderlich Registerauszüge, die Änderungen zu den Angaben der Antragsunterlagen belegen

Bei abgeschlossenen Verfahren, in denen gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, können die Unterlagen zum Antrag auf Zeitvorrang umfassen:

- ein Begleitschreiben (eine Erklärung), dass die Dokumente auflistet, die beglaubigt werden
- beglaubigte Kopien der Antragsunterlagen
- (sofern Bestandteil der Antragsunterlagen) beglaubigte Kopien von Fotos
- eine beglaubigte Kopie der Urkunde die den erteilten Sortenschutz ausweist
- sofern erforderlich Registerauszüge, die Änderungen zu den Angaben der Antragsunterlagen belegen

17.2.2 bei gerichtlichen Verfahren (z.B. Verletzung von Sortenschutzrechten)

sollten Sie beglaubigte Dokumente für gerichtliche Verfahren (z.B. im Falle einer Verletzung von Schutzrechten) benötigen, so beantragen Sie diese bitte beim Amt online (Formular im persönlichen Nutzerbereich „MyPVR“; Modul: „Certified Copies Request“). In solchen Fällen kann Ihnen das Amt u.a. folgende Dokumente als beglaubigte Kopien zur Verfügung stellen:

- Urkunde über den erteilten Sortenschutz
- Entscheidung
- Sortenbeschreibung
- Fotos
- Übertragung des Sortenschutzrechtes/der Berechtigung zum Stellen eines Antrages auf Gemeinschaftlichen Sortenschutz
- Auszüge aus den Registern, die die gegenwärtige Sachlage wiedergeben

ANHANG I

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

ALLGEMEINES

Den Antrag bitte in Druckbuchstaben oder ausfüllen. Es ist wichtig, dass alle Felder des Formulars ausgefüllt werden; falls ein Feld nicht zutrifft, dieses bitte mit „entfällt“ kennzeichnen. Pflichtfelder oder -abschnitte sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Bitte benutzen Sie nicht durchgängig Großbuchstaben (ausgenommen Abkürzungen).

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die entsprechenden Punkte im Antragsformular:

PUNKT 01 – ANTRAGSTELLER(S)

Die natürliche Person, die eine juristische Person rechtmäßig vertritt, sollte die Person sein, die rechtmäßig befugt ist, im Auftrag der juristischen Person zu handeln, und deren Unterschrift für die juristische Person bindend ist.

PUNKT 02 - VERFAHRENSVERTRETER

In den Fällen, in denen ein Verfahrensvertreter zwingend erforderlich ist (für Antragsteller, die weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union haben), darf der Verfahrensvertreter kein Arbeitnehmer des Antragstellers sein. Ist in Ihrem Fall ein Verfahrensvertreter nicht zwingend erforderlich, können Sie trotzdem einen solchen benennen. Die benannte Person kann ein Arbeitnehmer sein.

Sie können das Formular des Amtes „Benennung eines Verfahrensvertreters“ („Designation of a Procedural Representative“) verwenden. Beachten Sie bitte, dass dieses Formular von der rechtmäßig benannten Person unterschrieben werden muss.

PUNKT 03 – BOTANISCHES TAXON

Bitte geben Sie die lateinische Bezeichnung der Gattung, Art oder Unterart, zu welcher die Sorte gehört, und landesübliche Bezeichnung an.

PUNKT 04 - SORTENBEZEICHNUNG

Bei der Antragstellung ist eine vorläufige Bezeichnung (Züchterreferenz) einzureichen. **Bitte reichen Sie den Vorschlag für eine Sortenbezeichnung zusammen mit dem Antrag ein**, insbesondere im Falle der Übernahme des DUS-Prüfungsberichts. Falls das nicht möglich ist, kann dieser jedoch auch später eingereicht werden. Der Vorschlag für die Sortenbezeichnung sollte so bald wie möglich über das elektronische Modul für die Sortenbezeichnung (über das MyPVR-Dashboard) oder alternativ über das Formular "Vorschlag für eine Sortenbezeichnung" eingereicht werden, falls es im Benutzerbereich technische Probleme gibt. Die Sortenbezeichnung sollte **spätestens fünf Monate vor** Erhalt des Abschlussberichts über die technische Prüfung eingereicht werden, wobei die Möglichkeit einer vorzeitigen Lieferung des Prüfberichts und die für die Analyse und Veröffentlichung der Sortenbezeichnung im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes erforderliche Zeit zu berücksichtigen sind. Bitte beachten Sie, dass das Fehlen einer **geeigneten Bezeichnung** zum Zeitpunkt des Eingangs des Abschlussberichts den Antrag gefährden und zu seiner **Zurückweisung** gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission führen kann.

Bitte beachten Sie, dass das Gemeinschaftliche Sortenamts seit der letzten Fassung der "Richtlinien für Sortenbezeichnungen" ("[Guidelines on Variety Denominations](#)") vom 1. Januar 2022 das Format der Sortenbezeichnungen gemäß dem Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen (ICNCP) geändert hat. In der Praxis bedeutet dies, dass der erste Buchstabe jedes aussprechbaren Wortes in Großbuchstaben geschrieben werden muss. Buchstaben- und Zahlenfolgen, die einzeln ausgesprochen werden müssen, sind groß zu schreiben und, wenn sie mit einem anderen aussprechbaren Element kombiniert sind, durch ein Leerzeichen zu trennen. Mit dieser Aktualisierung entfällt die Unterscheidung zwischen Phantasienamen und Codes.

Dieses neue Format sollte beim Ausfüllen des Antragsformulars oder des elektronischen Formulars in [MyPVR](#) verwendet werden. Alternativ kann die Bezeichnung auch per E-Mail an Staff-Deno-Experts@cpvo.europa.eu übermittelt werden, falls der Benutzerbereich nicht funktioniert.

PUNKT 05 - URSPRUNGSZÜCHTER

Sofern Ursprungszüchter und Antragsteller nicht identisch sind:

- Der Ursprungszüchter **ist** ein Arbeitnehmer des Antragstellers und nationales Recht ist auf das Recht auf Antragstellung auf gemeinschaftlichen Sortenschutz anzuwenden: die anzuwendende Rechtsgrundlage ist anzugeben.
- Der Ursprungszüchter **ist kein** Arbeitnehmer des Antragstellers: der entsprechende Nachweis ist in Form eines Original-Schriftstücks oder einer beglaubigten Kopie zu erbringen.

Sofern es sich bei Antragsteller und Ursprungszüchter um verschiedene Personen handelt, ist ein Schriftstück vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie der Antragsteller das Recht auf Antragstellung erworben hat. Dieses Schriftstück kann im Original oder als einfache Kopie vorgelegt werden. Für den Fall dass das Amt Zweifel an der der Kopie hat, ist das Dokument zur Rechtsübertragung im Original oder als beglaubigte vorzulegen.

PUNKT 06 - EINZELHEITEN ALLER BISHERIGEN ANTRÄGE AUF SORTENSCHUTZ ODER EINTRAG IN DIE NATIONALE LISTE IN EINEM MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Gilt für alle früheren Anträge, die für die selbe Sorte bei anderen Ämtern oder dem CPVO (im Fall einer wiederholten Antragstellung).

Bitte füllen Sie alle Spalten aus (soweit zutreffend). Die Angaben in diesem Abschnitt können dem Antragsteller Gebühren für die technische Prüfung ersparen, wenn dadurch auf den Prüfbericht einer anderen Behörde zurückgegriffen werden kann.

Bitte alle Spalten ausfüllen (sofern zutreffend).

“**Staat**” - bitte folgende Länderkürzel verwenden ([ISO](#) codes):

EU-Mitgliedsstaaten:

AT = Österreich	EE = Estland	IE = Irland	PL = Polen
BE = Belgien	ES = Spanien	IT = Italien	PT = Portugal
BG = Bulgarien	FI = Finnland	LV = Lettland	RO = Rumänien
CY = Zypern	FR = Frankreich	LT = Litauen	SE = Schweden
CZ = Tschechische Republik	GR = Griechenland	LU = Luxemburg	SI = Slowenien
DE = Deutschland	HR = Kroatien	MT = Malta	SK = Slowakei
DK = Dänemark	HU = Ungarn	NL = Niederlande	

Am 29. Juli 2005 wurde die Europäische Gemeinschaft Mitglied in [UPOV](#).

UPOV-Verbandsstaaten:

OAPI = Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum	EG = Ägypten	PA = Panama
AL = Albanien	GB = Vereinigtes Königreich	PE = Peru
AR = Argentinien	GE = Georgien	PY = Paraguay
AM = Armenien	GH = Ghana	RU = Russische Föderation
AU = Australien	IL = Israel	RS = Serbien
AZ = Aserbaidschan	IS = Island	SG = Singapur
BA = <i>Bosnien-Herzegowina</i>	JO = Jordanien	TN = Tunesien
BO = Bolivien	JP = Japan	TR = Türkei
BR = Brasilien	KE = Kenia	TT = Trinidad und Tobago
BY = Belarus	KG = Kirgistan	TZ = Vereinigte Republik of Tansania
CA = Kanada	KR = Republik Korea	UA = Ukraine
CH = Schweiz	MA = Marokko	US = Vereinigte Staaten von Amerika
CL = Chile	MD = Republik Moldau	UY = Uruguay
CN = China	ME = Montenegro	UZ = Usbekistan
CO = Kolumbien	MK = Nordmazedonien	VC = St Vincent und die Grenadinen
CR = <i>Costa Rica</i>	MX = Mexiko	VN = Vietnam
DO = Dominikanische Republik	NI = Nicaragua	ZA = Südafrika
EC = Ecuador	NO = Norwegen	
	NZ = Neuseeland	
	OM = Oman	

“**Datum**” - bitte in folgender Form angeben: TAG/MONAT/JAHR z.B. 22/05/2023 = 22. Mai 2023. Bitte geben Sie das Antragsdatum an und nicht das Datum der Erteilung des Schutzrechts für die Pflanzensorte, das Datum der Aufnahme in die Sortenliste oder das Datum der Patentausstellung für die Pflanzenart.

“**Behörde**” – Sie können die Behörde mit ihrer jeweiligen Abkürzung benennen, z. B.:

- INOV = *Instance Nationale des Obtentions Végétales* / FR
- BSA = *Bundessortenamt* / DE
- PVRO = *Plant Variety Rights Office* / GB
- RvP = *Raad voor Plantenrassen* / NL, usw.

PUNKT 07 - ZEITVORRANG

Ein Anspruch auf Zeitvorrang muss sich auf den frühesten vorherigen Antrag auf ein Schutzrecht beziehen, den Sie oder Ihr Rechtsvorgänger in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem UPOV-Verbandsstaat gestellt haben/hat.

Um den Zeitvorrang geltend zu machen, muss dieser früheste eingereichte, vorausgehende Antrag innerhalb der diesem Antrag vorausgehenden 12 Monate gestellt worden sein und noch fortbestehen.

Von der zuständigen Behörde beglaubigte Abschriften des früheren Antrags müssen beim gemeinschaftlichen Sortenamt innerhalb von drei Monaten nach dem erteilten Antragsdatum eingegangen sein. Diese Dokumente können über [MyPVR](https://mypvr.europa.eu) oder die folgende E-Mail-Adresse eingereicht werden: registry@cpvo.europa.eu

PUNKT 08 - WURDE DIE SORTE BEREITS IN VERKEHR GEBRACHT ODER AUF ANDERE WEISE ZUR NUTZUNG AN ANDERE ABGEGEBEN?

Bitte **alle drei Fragen** (08.01, 08.02 und 08.03) mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantworten. Sollte Frage 08.03 entfallen, bitte entsprechend vermerken. Wenn die Fragen mit ‚ja‘ beantwortet werden, geben Sie bitte das genaue Datum und das Land an. Die Jahresangabe allein, z.B. "2023", ist nicht ausreichend.

Ein Sortenschutzrecht kann nur dann erteilt werden, wenn die Sorte neu ist. Eine Sorte ist nicht neu, wenn sie verkauft oder durch den Züchter bzw. mit seiner Zustimmung anderweitig genutzt wurde:

- innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als ein Jahr vor Antragsdatum;
- außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als vier (4) Jahre oder bei Bäumen und Reben länger als sechs (6) Jahre vor Antragsdatum.

Vom Antragsteller wird erwartet, dass ausreichend Vorsorge getroffen wurde, um sicherzustellen, dass ein Verkauf oder eine vergleichbare Nutzung nicht früher als erlaubt stattgefunden hat.

Folgende Nutzungsarten des Materials einer Sorte beeinträchtigen die Neuheit nicht:

- Nutzung durch eine amtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder durch andere aufgrund sonstiger Rechtsverhältnisse zum ausschließlichen Zweck der Erzeugung, Fortpflanzung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung, solange der Züchter die ausschließliche Verfügungsbefugnis behält und keine weitere Nutzung auf andere übertragen wird.
- Nutzung von Material, welches von Pflanzen erzeugt wurde, die zu Versuchszwecken oder zu Zwecken der Züchtung oder Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten angebaut wurden, und welches nicht zur weiteren Fortpflanzung oder Vermehrung verwendet wird, sofern nicht zum Zwecke der Nutzung auf die Sorte Bezug genommen wird.
- Nutzung, die unmittelbar oder mittelbar auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass der Züchter die Sorte auf einer amtlichen oder amtlich bestätigten Ausstellung ausgestellt hat.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben zum ersten Inverkehrbringen eine Erklärung darstellen. Wenn Sie beabsichtigen, diese Angaben später zu ändern, so erfolgt dieses nur auf schriftlichen Antrag der an das gemeinschaftliche Sortenamt zu richten ist; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

PUNKT 09 - TECHNISCHE PRÜFUNG

Wenn eine technische Prüfung entweder hinsichtlich der nationalen Zulassung oder im Hinblick auf die Erteilung eines nationalen Schutzrechts bereits durchgeführt wurde oder derzeit durchgeführt wird, kann das Amt die Übernahme der Prüfungsberichte vorsehen.

PUNKT 10 – SPRACHEN

Der Antragsteller wählt unter den 24 Amtssprachen der Europäischen Union die Verfahrenssprache sowie die Sprache, in der das Zertifikat im Falle einer Erteilung des Sortenschutzes ausgestellt wird.

PUNKT 11 - ANTRAGSGEBÜHREN

Die Antragsgebühr (entweder €800 für einen Antrag in Papierform oder €450 für einen elektronisch gestellten Antrag) ist auf das Bankkonto des Amtes zu überweisen.

Die Zahlung ist **vor oder am** Tag der Antragstellung zu leisten.

Ein förmlicher Gebührenbescheid kann von der „Client Extranet“ Webseite [MyPVR](https://mypvr.europa.eu) heruntergeladen werden, nachdem eine förmliche Eingangsbestätigung Ihres Antrages versandt wurde. Der Zahlung ist für jede Sorte gesondert und unter Verwendung des Formulars "Angaben zur Zahlung von Gebühren" („Details of payment“) vorzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass das Amt kein endgültiges Antragsdatum festsetzt, solange die Zahlung der Antragsgebühr nicht auf dem Bankkonto des Amtes eingegangen ist oder durch das Amt wegen unzureichender Informationen nicht dem Antrag zugeordnet werden konnte. Außerdem wird der Antrag nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

PUNKT 12 - ANGEHÄNGTE DOKUMENTE

Bitte ankreuzen, welche Dokumente Sie beigefügt haben.

PUNKT 13 – ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Dieses Feld steht Ihnen für zusätzliche Angaben zur Verfügung und soll helfen, Ihren Antrag zu bearbeiten. Die Angaben können technischer oder administrativer Natur sein oder sich auf die Zahlung von Gebühren beziehen.

ANHANG II **Gebührenstruktur**

Die Gebührenstruktur beruht auf der Gebührenordnung (EG) Nr. 1238/95, abgeändert durch Verordnung (EG) Nr. 329/2000, Verordnung (EG) Nr. 569/2003, Verordnung (EG) Nr. 1177/2005, Verordnung (EG) Nr. 2039/2005, Verordnung (EG) Nr. 572/2008, Verordnung (EG) Nr. 510/2012, Verordnung (EG) Nr. 623/213, Verordnung (EG) Nr. 1294/2014, Verordnung (EG) Nr.2206/2015, Verordnung (EG) Nr. 2141/2016, Verordnung (EG) Nr.2019/1978 und Verordnung (EG) Nr. 2023/1104.

1. Antragsgebühr:

Anträge in Papierform **EUR 800**
elektronisch gestellte Anträge **EUR 450**

Zahlungstermin: Die Zahlung der Antragsgebühr hat **vor** oder **an** dem Tag zu erfolgen, an dem der Antrag beim Amt eingeht. Wenn das Amt feststellt, dass die Zahlung dieser Gebühr nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingegangen ist, wird der Antragsteller über eine Empfangsbestätigung entsprechend darüber informiert und aufgefordert, die Antragsgebühr innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellungsdatum des Formulars zu entrichten. Nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist stellt das Amt dem Antragsteller eine neue Zahlungsaufforderung zu und das vorläufig festgesetzte Antragsdatum wird aufgehoben. Geht die Antragsgebühr innerhalb eines Monats nach Versenden der Mahnung beim Amt ein, so wird das Antragsdatum auf den Tag des Zahlungseinganges festgesetzt. Wenn die Antragsgebühr nicht innerhalb eines Monats nach Ausstellungsdatum dieser neuen Zahlungsaufforderung eingeht, so wird der Antrag als nicht gestellt betrachtet.

Um das Amt bei der Bearbeitung der Zahlungen von Antragsgebühren zu unterstützen, stellen Sie bitte sicher, dass die folgenden Angaben auf dem Überweisungsauftrag an die Bank erscheinen: Bezeichnung, Sorten und Gebührenart (Antragsgebühr) sämtlicher Anträge, auf die sich die Zahlung bezieht.

Wenn auf dem Überweisungsformular selbst zu wenig Platz ist, senden Sie diese Angaben zusammen mit den Angaben zu Ihrer Zahlung (Name des Überweisenden, Adresse, Datum der Zahlung, Gesamtwert der Zahlung in Euro) entweder über E-Mail, oder auf dem Postweg bitte direkt an das Amt.

2. Prüfungsgebühren (siehe Anhang III)

Die Prüfungsgebühren wurden auf der Grundlage der derzeitigen Gebührenordnung festgelegt. Die für die jeweilige Anbauperiode zu entrichtenden Gebühren sind abhängig von der Art, zu der Ihre Sorte gehört. Der Betrag schwankt zwischen mindestens 1.980 Euro und maximal 4.130 Euro. Jede Art wird einer der 12 Kostengruppen zugewiesen. Die vollständige Liste der Arten mit der jeweiligen Kostengruppe kann auf der Homepage des Gemeinschaftlichen Sortenamtes eingesehen werden.

Prüfungsgebühren sind fällig:

- a.) für jede Anbauperiode;
- b.) im Falle von Hybriden bestimmter landwirtschaftlicher Arten für jeden Bestandteil, für den eine amtliche Beschreibung nicht verfügbar ist und eine Prüfung verlangt wird.

Zahlungstermine:

Erste Anbauperiode: Die Zahlung muss bis zum für den Erhalt des Pflanzenmaterials für die technische Prüfung festgelegten Stichtag erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag zurückgewiesen wird, wenn die Zahlung nicht spätestens bis zu diesem Termin eingegangen ist.

Folgende Anbauperiode(n): 1 Monat vor Beginn einer solchen Periode.

Wenn die Zahlung nicht spätestens bis zu dem Datum eingegangen ist, kann die Prüfung eingestellt und der Antrag zurückgewiesen werden.

Für jede Anbauperiode werden Sie vom Amt eine Zahlungsaufforderung erhalten.

3. - Gebühr für die Übernahme von Prüfberichten EUR 320

In den Fällen, in denen das Sortenamtsamt einen Bericht über das Ergebnis der technischen Prüfung einer Sorte nutzt, die zuvor für offizielle Zwecke in einem Mitgliedstaat durchgeführt wurde, wird eine Verwaltungsgebühr von 320 EURO erhoben.

Zahlungstermin:

30 Tage nach Ausstellungsdatum der Zahlungsaufforderung für die Berichtsgebühr durch das Amt.

4. Jahresgebühren

Für Jahresgebühren, die ab dem 01. Juli 2023 fällig sind, wurde die Jahresgebühr auf eine Pauschale von **380 EUR** pro Sorte und Schutzjahr festgelegt.

Zahlungstermin:

Die erste Jahresgebühr ist innerhalb von 60 Tagen nach Schutzerteilung fällig.

Die Jahresgebühren für die folgenden Schutzjahre sind fällig am ersten Tag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht erteilt wurde:

Beispiel:

Datum der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes: 03/07/2023

Zahlungstermin für die erste Jahresgebühr: 02/09/2023

Danach sind die Jahresgebühren jeweils am ersten Kalendertag des Monats fällig, der dem Jahrestag der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenrechts vorausgeht.

Im obigen Beispiel:

Zahlungstermin für die zweite Jahresgebühr: 01/06/2024

Zahlungstermin für die dritte Jahresgebühr: 01/06/2025 usw.

Das Sortenamtsamt verschickt jedes Jahr Zahlungsaufforderungen.

Die Jahresgebühr wird jedes Jahr während der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes erhoben. Das Jahr beginnt mit dem Datum der Ersterteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechtes. Möchte der Inhaber eines Rechtes also auf sein Recht verzichten, so muss die Verzichtserklärung vor Beginn eines neuen Schutzjahres beim Amt eingehen.

Fortsetzung des obigen Beispiels:

Möchte der Inhaber eines Rechtes am Ende des 2. Schutzjahres auf sein Recht verzichten, so muss die Verzichtserklärung **bis zum 2. Juli 2025 beim Amt eingehen**.

Wird die Benachrichtigung des Amtes innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes versäumt, führt dies zur Erhebung der Jahresgebühr für das folgende Jahr.

Bitte beachten Sie, dass das Amt keine Zahlungen erstattet, die geleistet wurden, um ein Recht weiterhin geltend zu machen.

5. Verwaltungsgebühr für Einwendungen gegen die Erteilung gemeinschaftlichen SortenschutzesEUR 350

Die Gebühr ist fällig mit dem Datum des Eingangs der Einwendung beim Amt.

6. Verwaltungsgebühr für Nichtigkeit gemeinschaftlichen Sortenschutzes.....EUR 600

Die Gebühr ist fällig mit dem Datum des Eingangs Nichtigkeitsantrages beim Amt.

7. Verwaltungsgebühr für Eintragungen in die Register der Amtes gemäß Artikel 10(1) b und c der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1238/95 (z.B. Übertragung gemeinschaftlichen Sortenschutzes, vertragliche Nutzungsrechte, Bestellung/ Änderung eines Verfahrensvertreters) EUR 100

Auszug aus den Registern über einen Antrag auf oder Erteilung von gemeinschaftlichem Sortenschutz EUR 20

Erstellung beglaubigter Abschriften eines Antrages auf oder Erteilung von gemeinschaftlichem SortenschutzEUR 20 (von bis zu 10 Seiten und EUR 1,00 für jede weitere Seite)

Die Gebühr ist fällig mit dem Datum des Antrages beim Amt.

8. Anträge auf Erteilung einer Zwangsnutzungslizenz, einschließlich dessen Eintragung in die RegisterEUR 1500

Die Gebühr ist fällig mit dem Datum des Antrages beim Amt.

9. Beschwerdegebühren.....EUR 2 100

Ein Drittel der Beschwerdegebühr ist vom Beschwerdeführer am Datum des Eingangs der Beschwerde beim Amt zahlbar. Die restlichen zwei Drittel sind auf Anfrage des Amtes innerhalb eines Monats nach Vorlage der Beschwerde vor der Beschwerdekammer zahlbar.

Die Beschwerdegebühr wird im Falle einer Abhilfe auf Anweisung des Präsidenten erstattet und in anderen Fällen auf Anweisung der Beschwerdekammer, es sei denn, der Erfolg der Beschwerde ist auf zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung nicht verfügbare Fakten zurückzuführen.

ANHANG III

GEBÜHREN FÜR TECHNISCHE PRÜFUNGEN

		Gebühr
	Landwirtschaftliche Arten	(in EUR)
1	Kartoffeln	2 580
2	Gräser	3 650
3	Andere landwirtschaftliche Arten	1 980
	Obstarten	
4	Apfel	4 130
5	Andere Obstarten	4 130
	Zierpflanzenarten	
6	Arten mit lebender Referenzsammlung, Gewächshaustest	2 390
7	Arten mit lebender Referenzsammlung, Freilandtest	3 070
8	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Gewächshaustest	2 760
9	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Freilandtest	2 890
10	Arten mit besonderen Anforderungen	3 550
	Gemüsearten	
11	Arten, Gewächshaustest	3 570
12	Arten, Freilandtest	3 280